

**Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte der  
Klinikum Wahrendorff GmbH**

vom 31. Mai 2013

Zwischen

der Klinikum Wahrendorff GmbH, vertreten durch den unterzeichnenden Geschäftsführer Bernd Senger, Rudolf-Wahrendorff-Str. 22, 31319 Sehnde

- nachstehend „**KW**“ genannt -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen – vertreten durch die Vorsitzende Dr. Elke Buckisch-Urbanke, Berliner Allee 20, 30175 Hannover

- nachstehend „**MB**“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2013 für Ärztinnen und Ärzte, die der Klinikum Wahrendorff GmbH angestellt sind mit Ausnahme von Chefärztinnen und Chefärzten.

KW beabsichtigt, die Geltung dieses Tarifvertrages durch Gleichstellungsabrede auch auf nicht bei MB organisierte Ärztinnen und Ärzte für die Dauer dieses Tarifvertrages anzuwenden. Bereits bestehende günstigere individuelle Vereinbarungen mit Mitarbeitern sollen dadurch nicht ersetzt werden.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Rechte und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte (MA) im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der jeweiligen ärztlichen Berufsordnung und, soweit von vorbezeichneten Bestimmungen abdingbar, aus den geschlossenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, Betriebsvereinba-

rungen, soweit dem nicht § 77 Abs. 3 BetrVG entgegensteht, aus betrieblicher Übung. Die speziellen Regelungen dieses Tarifvertrages gehen jedoch, soweit gesetzlich zulässig, entsprechenden einzelvertraglichen Regelungen ebenso wie kollektiven betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen vor, es sei denn, die einzelvertraglichen Regelungen seien für MA günstiger.

### § 3 Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der MA ausschließlich der Pausen beträgt 42 Stunden.
2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen.
3. Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, werden die MA am 24. Dezember und 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für diese beiden Tage, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des folgenden dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn dies betrieblich möglich ist; der Ausgleich soll möglichst schon bis zum Ende des nächsten Monats erfolgen. Kann Freizeitausgleich innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht gewährt werden, erhalten die MA 100 % ihres persönlichen Stundenentgelts.
4. Die regelmäßige Arbeitszeit der MA verteilt sich auf 5 Tage der Woche, und zwar

Montags und	8:00 bis 17:30 Uhr
Mittwochs	8:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstags	8:00 bis 17:30 Uhr
Freitags	8:00 bis 15:00 Uhr

In der vorstehenden Zeit ist täglich ½ stündige Pause enthalten.

Durch Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Chefarzt, die schriftlich zu bestätigen ist, kann auf Wunsch des MA, wenn dem keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen, ein täglicher Arbeitszeitkorridor (Rahmenzeit) in der Zeit von 6:00 bis 20:00 von bis zu 12 Stunden festgelegt werden. Derartige Einzelvereinbarungen können seitens KW mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende widerrufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Chefarztes aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Nach Wirksamkeit des Widerrufs gilt die regelmäßige Arbeitszeit laut Satz 1. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit ge-

leisteten gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlichen Stunden, sind innerhalb des Zeitraums laut Ziffer 3 Abs. 2 Satz 1 auszugleichen.

Mit MA, die einen Teilzeitvertrag vereinbart haben, wird die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage und die Lage der täglichen Arbeitszeit individuell vereinbart, wobei in der Regel die täglichen Anfangszeiten der vorstehenden regelmäßigen Arbeitszeit eingehalten werden sollen. Soweit dies nach dem Ermessen des Chefarztes aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und es dem MA aufgrund seiner KW bekannten persönlichen, insbesondere familiären Situation zumutbar ist, kann die Verteilung und Lage der täglichen Arbeitszeit dieser Mitarbeiter mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende widerrufen und neu festgesetzt werden.

#### **§ 4 Sonderformen der Arbeit**

1. Die MA sind verpflichtet, sich auf Anordnung von KW außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer von KW bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). KW darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ArbZG die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden (8 Stunden Volldienst und 16 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn mindestens die Zeit über 8 Stunden als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung von ausschließlich Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den MA mehr Wochenenden und/oder Feiertage frei sind.
2. Der MA hat sich auf Anordnung von KW außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer KW anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). KW darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die gesetzliche tägliche Höchst-arbeitszeit von 10 Stunden überschritten werden.
3. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten oder nachträglich als solche anerkannten Arbeitszeiten, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitszeiten hinausgehen und nicht bis zum Ende der darauf folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Überstunden sind, falls keine Freistellung erfolgt, mit dem persönlichen Stundenentgeltsatz zu vergüten, der sich aus dem effektiv dem MA nach diesem Vertrag oder einer evtl. günstigeren Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Monat durchschnittlich geschuldeten Arbeitszeit (Wochenarbeitszeit x 13 geteilt durch 3) ergibt. Freizeitausgleichsansprüche bis zu einem Volumen von 10 Stunden können angesammelt werden und nach Wunsch des MA in Ab-

sprache mit dem Vorgesetzten abgenommen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind in der Regel abzugelten, falls nicht im Einzelfall eine höhere Sammlung von Freizeitausgleichsansprüchen vereinbart wird.

4. Die Lage des Bereitschaftsdienstes, zu dessen Übernahme die MA der Entgeltgruppen 1 und 2 grundsätzlich verpflichtet sind und die möglichst nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, ansonsten unter Berücksichtigung von Gleichbehandlungsgrundsätzen, festgelegt werden, ist:

Montag auf Dienstag	18:00 bis 9:00 Uhr
Dienstag auf Mittwoch	18:00 bis 9:00 Uhr
Mittwoch auf Donnerstag	18:00 bis 9:00 Uhr
Donnerstag auf Freitag	18:00 bis 9:00 Uhr
Freitag auf Samstag	18:00 bis 9:30 Uhr
Samstag auf Sonntag	9:00 bis 9:00 Uhr ggfls geteilt um 18:00 Uhr
Sonntag auf Montag	8:30 bis 8:30 Uhr ggfls geteilt um 18:00 Uhr

MA, die Bereitschaftsdienst haben, haben abweichend von § 3 Ziffer 4 ihren regelmäßigen Dienst vor Beginn der Bereitschaft:

Montags	14:18 bis 18:00 Uhr
Dienstags	14:48 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	14:48 bis 18:00 Uhr
Donnerstags	15:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	14:30 bis 18:00 Uhr

An dem dem Bereitschaftsdienst folgenden Tag dürfen MA nicht zum ordentlichen Dienst eingeteilt werden.

Zeiten des Bereitschaftsdienstes werden zu 95 % als Arbeitszeit gewertet.

5. Als Ausgleich für Feiertagsarbeit (Regelarbeitszeit und als Arbeitszeit anzurechnender Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst) sowie für Arbeit am 24. und 31.12. erhalten die MA einen Zeitzuschlag von 25 % seines Stundengehaltes (berechnet wie in Ziffer 3 geregelt). Der Zuschlag steht den MA auch zu, wenn für die Arbeit Freizeitausgleich gewährt wird. Die Zeitzuschläge können auf Wunsch der MA, falls die betrieblichen Gegebenheiten es zulassen, auch entsprechend dem Prozentsatz des Zeitzuschlages in Zeit umgewandelt (faktoriert) werden. Als Ausgleich für die Leistung von Überstunden erhalten die MA einen Zeitzuschlag von 15 %, der ebenfalls auch bei Freizeitausgleich zu zahlen ist, aber auch faktorisiert werden kann.
6. Rufbereitschaft wird für gesamte Dauer mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet. Bei tatsächlicher Inanspruchnahme wird diese Tätigkeit zusätzlich als reguläre Arbeitszeit gewertet.

## § 5 Eingruppierung

1. MA werden entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

### Entgeltgruppe 1 – Assistenzärzte (AA)

<b>Stufe 1</b>	bis zu einjähriger Tätigkeit als Assistenzarzt der Psychiatrie/Psychosomatik
<b>Stufe 2</b>	nach einjähriger Tätigkeit als Assistenzarzt der Psychiatrie/Psychosomatik
<b>Stufe 3</b>	nach zweijähriger Tätigkeit als Assistenzarzt der Psychiatrie/Psychosomatik
<b>Stufe 4</b>	nach dreijähriger Tätigkeit als Assistenzarzt der Psychiatrie/Psychosomatik
<b>Stufe 5</b>	nach vierjähriger Tätigkeit als Assistenzarzt der Psychiatrie/Psychosomatik
<b>Stufe 6</b>	nach fünfjähriger Tätigkeit als Assistenzarzt der Psychiatrie/Psychosomatik

Wegen vorangegangener anderweitiger ärztlicher Berufstätigkeiten kann, wenn diese förderlich für die Einsatzmöglichkeiten im Klinikum von KW sind, eine Einstufung in eine höhere Stufe der Entgeltgruppe vereinbart werden.

### Entgeltgruppe 2 – Fachärzte (FA)

<b>Stufe 1</b>	bis zu einer dreijährigen psychiatr./psychosomat. Facharztstätigkeit
<b>Stufe 2</b>	nach einer dreijährigen psychiatr./psychosomat. Facharztstätigkeit
<b>Stufe 3</b>	nach einer sechsjährigen psychiatr./psychosomat. Facharztstätigkeit
<b>Stufe 4</b>	nach einer neunjährigen psychiatr./psychosomat. Facharztstätigkeit

Wegen vorangegangener anderweitiger fachärztlicher Berufstätigkeiten kann, wenn diese förderlich für die Einsatzmöglichkeiten im Klinikum von KW sind, eine Einstufung in eine höhere Stufe der Entgeltgruppe vereinbart werden.

### **Entgeltgruppe 3 – Oberärzte (OA)**

- Stufe 1** ab erstem Jahr der Tätigkeit als Oberarzt in der Psychiatrie/Psychosomatik
- Stufe 2** nach dem dritten Jahr der Tätigkeit als Oberarzt in der Psychiatrie/Psychosomatik
- Stufe 3** nach dem sechsten Jahr der Tätigkeit als Oberarzt in der Psychiatrie/Psychosomatik

Oberärzte sind Ärzte, die vom Arbeitgeber ausdrücklich diese Funktion zugewiesen erhalten, was sie berechtigt, diese Berufsbezeichnung im Unternehmen zu tragen.

Für die Stufeneingruppierung in den Entgeltgruppen 1 bis 3 gilt gemeinsam, dass neurologische und kinder- und jugendpsychiatrische ärztliche Tätigkeiten den psychiatrischen und psychosomatischen Tätigkeiten in der Regel gleichgestellt sind.

Soweit Dauer von Tätigkeiten im Rahmen der Einstufung nach obigen Regelungen relevant sind, stehen Zeiten der Tätigkeit auch gleich Schutzfristen nach Mutterschaftsgesetz, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von 39 Wochen in Summe, bezahlte Urlaubszeiten, Zeiten der Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr und Zeiten der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Teilzeittätigkeiten werden voll angerechnet.

### **Entgeltgruppe 4 – Leitende Oberärzte (LOA)**

Leitende Oberärzte erhalten ein frei vereinbartes Gehalt. Leitende Oberärzte (auch: „Leitende Ärzte“ genannt) sind Ärzte, die vom Arbeitgeber ausdrücklich diese Funktion zugewiesen erhalten, was sie berechtigt, diese Berufsbezeichnung im Unternehmen zu tragen.

## **§ 6 Entgelte**

Die **Entgelte** richten sich nach der dieser Tarifvereinbarung als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

## **§ 7 Sonderentgelte, Zulagen, Prämien**

1. Mit MA der Entgeltgruppen 3 und 4 können individuelle Belegungsprämien zusätzlich zum Tarifgehalt vereinbart werden.
2. Eine Beteiligung von MA an „Poolgeldern“, die aus der privatärztlichen Liquidation der Chefärzte sowie sonstigen liquidationsberechtigten Ärzten resultieren, hat nach transparenten Grundsätzen insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. Dies hat KW durch entsprechende Vereinbarung mit den liquidierenden Ärzten sicherzustellen, soweit das vertraglich möglich ist.
3. Wird den MA vertretungsweise die Tätigkeit eines Arztes einer höheren Entgeltgruppe zugewiesen und wird diese Tätigkeit mindestens einen Monat lang ununterbrochen ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab ersten Tag der Übertragung. Die Zulage ist so bemessen, dass die 1. Stufe der nächsten Entgeltgruppe erreicht wird.
4. MA der Entgeltgruppen 1 bis 3 erhalten mit dem Novembergehalt eine Einmalzahlung in Höhe von 50 % ihrer Vergütung aus der Gruppe einschließlich individueller Stufe. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitsverhältnis des MA am 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres noch besteht und ungekündigt ist. Die Einmalzahlung vermindert sich für jeden Tag der krankheitsbedingten oder unentschuldigten Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Zeitraum: 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des laufenden Jahres) um 2 %, beginnend mit dem 11. Krankheitstag bis zur Grenze von 50 % der Einmalzahlung. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten infolge eines Arbeitsunfalls sind ausgenommen. Gleiches gilt für solche Krankheiten, die zwar nicht oder nicht mehr Arbeitsunfähigkeit verursachen, die aber einen Diensteeinsatz aus hygienischen Schutzgründen ausschließen. Im Eintrittsjahr erhält der MA die Einmalzahlung entsprechend anteilig den Kalendermonaten seiner Betriebszugehörigkeit.
5. MA der Entgeltgruppen 1 bis 3, die erfolgreich promoviert haben und ihren medizinischen Dr.-Titel tragen, erhalten eine Zulage von 25 EURO monatlich.
6. Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2, die eine Patenschaft für neu eingestellte Ärzte zu deren Einarbeitung für die Dauer derer 6-monatigen Probezeit angeboten erhalten und übernehmen, erhalten für diese Zeit pro Patenschaft eine monatliche Zulage von 100 EURO.
7. Für jede zugewiesene Übernahme und Leistung eines Bereitschaftsdienstes erhält der MA ein zusätzliches Bereitschaftsdienstentgelt in Höhe von 100 EURO. Für im Bereitschaftsdienst erbrachte Neuaufnahme ab der 5. Aufnahme erhält der MA eine weitere Zulage von einmalig 100 EURO und ab der 8. Aufnahme eine weitere Zulage von 150 EURO.
8. Wenn MA einen neuen ärztlichen MA werben, und dieser eine sechsmonatige Probezeit übersteht und weiter arbeitet, erhalten die MA eine einmalige Prämie von 500 EURO. Verbleibt der geworbenen MA länger als 12 Monate im

Unternehmen, erhalten die werbenden MA eine weitere Prämie von 500 EURO.

9. MA, die in wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Büchern oder in Fachvorträgen für Ärzte nachweislich KW ausdrücklich positiv erwähnen, erhalten hierfür eine Prämie von 500 EURO.

### **§ 8 Übergangsregelung**

Soweit MA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages im Jahr 2013 bereits höhere Gehälter erhalten als hier festgelegt, verbleibt ihnen die Differenz als „Persönliche Bestandszulage“.

Diese bleibt in Zukunft konstant und nimmt an künftigen Tarifierhöhungen nicht teil.

Auch sonstige für die MA gegenüber diesem Tarifvertrag bestehende günstigere einzelvertragliche Zusagen bleiben erhalten und werden durch den Tarifvertrag nicht abgelöst.


### **§ 9 In-Kraft-Treten, Kündigung, Teilkündigung**

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 01. Januar in Kraft.
2. Er kann in seiner Gesamtheit mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2014 gekündigt werden und entfaltet, mit Ausnahme der Entgelte laut Tabelle, keine Nachwirkung.
3. Die Entgelttabelle (Anlage) sowie Sonderentgelte, Zulagen und Prämien (§ 7) können einzeln oder gemeinsam mit einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende gekündigt werden, sofern nicht eine anderweitige Mindestlaufzeit vereinbart ist. Sie entfalten für die Dauer des übrigen Tarifvertrages Nachwirkung, bis sie durch eine neue Entgeltregelung abgelöst werden. Die Mindestlaufzeit der Entgeltregelung laut Entgelttabelle (Anlage) beträgt zwei Jahre (bis zum 31.12.2014).

Sehnde, den 31. Mai 2013



Marburger Bund  
Landesverband Niedersachsen  
(Dr. Buckisch-Urbanke)



Klinikum Warendorf GmbH  
(Bernd Senger)



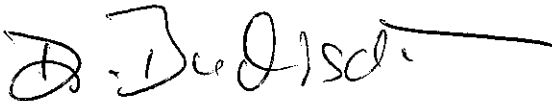
**Anlage Entgelttabelle**  
**zum Haustarifvertrag Marburger Bund – Klinikum Wahrendorff GmbH**  
**vom 31. Mai 2013**

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013


ab 01.01.2014 bis 31.12.2014

AA Stufe 1	4.181 €	4.286 €
AA Stufe 2	4.413 €	4.523 €
AA Stufe 3	4.585 €	4.700 €
AA Stufe 4	4.876 €	4.998 €
AA Stufe 5	5.220 €	5.350 €
AA Stufe 6	5.350 €	5.484 €
FA Stufe 1	5.505 €	5.643 €
FA Stufe 2	5.962 €	6.111 €
FA Stufe 3	6.366 €	6.525 €
FA Stufe 4	6.520 €	6.683 €
OA Stufe 1	6.663 €	6.830 €
OA Stufe 2	6.820 €	6.990 €
OA Stufe 3	6.970 €	7.144 €

Sehnde, den 31. Mai 2013



Marburger Bund  
Landesverband Niedersachsen  
(Dr. Buckisch-Urbanke)



Klinikum Wahrendorff GmbH  
(Bernd Senger)